

Corporate Governance Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

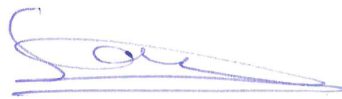
Vorstand und Aufsichtsrat der Aurubis AG erklären gemäß § 161 AktG, dass seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 04.11.2016 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer Fassung vom 05.05.2015 und seit Inkrafttreten der geänderten Kodexfassung am 24.04.2017 in ihrer Fassung vom 07.02.2017 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dortigen Gründen entsprochen werden und wird:

- » Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 (Vergütung des Vorstands)
Die Vergütungsstruktur der Vorstände wird bei Neuabschluss von Vorstandsverträgen ab dem 01.10.2017 grundsätzlich variable Vergütungsbestandteile, deren Bemessungsgrundlage mehrjährig und im Wesentlichen zukunftsbezogen ist, sowie ein Abfindungs-Cap aufweisen. Dies gilt jedoch nicht für Altverträge. Insoweit besteht Bestandsschutz.
- » Ziffer 5.4.1 Abs. 2 (Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat)
Der Aufsichtsrat hat bzw. wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung unter Beachtung seines Kompetenzprofils im Rahmen der dann jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes, die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die vom Aufsichtsrat festgelegte Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder und die ebenfalls vom Aufsichtsrat festgelegte Altersgrenze sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigt werden. Hierzu ist es nicht erforderlich, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat festzulegen.

Hamburg, den 6. November 2017

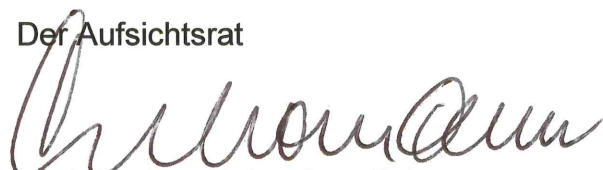
Der Vorstand


Jürgen Schachler
(Vorsitzender)



Dr. Stefan Boel
(Mitglied)

Der Aufsichtsrat



Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann
(Vorsitzender)